

Amtliche Bekanntmachung

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. November 2014

Nr. 55

Inhalt

Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur
Ausstellung einer „ETCS-Einstufungstabelle“ als Anlage
zum Abschlusszeugnis

294

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Ausstellung einer „ECTS-Einstufungstabelle“ als Anlage zum Abschlusszeugnis

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167) und § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. HRÄG vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff.), hat der Senat des KIT am 17. November 2014 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Entsprechend der Grundsätze des European Credit Transfer System (ECTS) wird als Ergänzung der deutschen Note für den Abschluss eines jeden Bachelor- oder Masterstudiengangs am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eine „ECTS-Einstufungstabelle“ ausgewiesen.

§ 2 Ausstellung einer „ECTS-Einstufungstabelle“

Zusätzlich zur Gesamtnote auf dem Zeugnis wird im Diploma Supplement eine „ECTS-Einstufungstabelle“ gemäß ECTS User's Guide dargestellt. Die „ECTS-Einstufungstabelle“ stellt die Verteilung der innerhalb einer bestimmten Kohorte erzielten Gesamtnoten dar. Dabei besteht die Kohorte aus den Gesamtnoten sämtlicher Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs innerhalb von zwei Jahren. Besteht die Kohorte aus weniger als 25 Studierenden wird eine studiengangübergreifende Referenzgruppe gebildet oder auf die Darstellung der ECTS-Einstufungstabelle verzichtet. Die Entscheidung hierüber sowie die Festlegung der zum Vergleich heran gezogenen Studiengänge erfolgt durch den Vizepräsidenten für Lehre und Akademische Angelegenheiten. Vor der Festlegung gemäß Satz 5 ist eine Stellungnahme der Studiendekane/Studiendekaninnen aller betroffenen Studiengänge einzuholen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 2014

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)